

Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2026/27

Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2026“¹ führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist dreistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment (Modul A), einem elektronischen Zulassungstest (Modul B) und einem Face-to-Face Assessment (Modul C). Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2026“ wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind die musikalisch-rhythmische und die körperlich-motorische Eignung sowie die physiologische Stimm- und Sprechleistung nachzuweisen (spezifischer Teil: Modul C+).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gilt für Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2026/27 an der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.
- (2) Von Modul A und Modul B sind folgende Studienwerber*innen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe beantragen.
 2. Studierende, die im Sommersemester 2026 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer im „Verbund Aufnahmeverfahren 2026“ vertretenen Institution zugelassen sind.
 3. Studierende, die bereits einmal zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen waren.
 4. Studierende, die an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zu einem Lehramtsstudium zugelassen waren, wenn sie bereits zumindest 90 ECTS-Anrechnungspunkte eines Lehramtsstudiums an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert haben. Dies gilt nicht für Studierende gem. Z 2.

¹ Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Pädagogische Hochschule Tirol, Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Private Pädagogische Hochschule Augustinum, Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, Universität Graz, Universität Klagenfurt, Universität Mozarteum Salzburg.

- (3) Studienwerber*innen, die gem. Abs. 2 Z 2 bis 4 von Modul A und B des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe anstreben, haben jedenfalls Modul C und Modul C+ zu absolvieren.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem dreistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sowie durch die Überprüfung der musikalisch-rhythmischen und körperlich-motorischen Eignung und der physiologischen Stimm- und Sprechleistung (Modul C+) für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe festgestellt.
- (2) Studienwerber*innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum sowie auf dem Anmeldeportal www.zulassungislehramt.at veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment und der Einzahlung des Kostenbeitrags (Modul A). Die zweite Stufe stellen der elektronische Zulassungstest und die Bestätigung der Studienwahl (Modul B) dar. Als dritte Stufe des Aufnahmeverfahrens wird ein Face-to-Face Assessment (Modul C) durchgeführt.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.
- (6) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird über das Anmeldeportal www.zulassungislehramt.at abgewickelt.
- (7) Die Studienwerber*innen können das gesamte Aufnahmeverfahren entweder zum Haupttermin oder zum Nebentermin absolvieren. Wird ein Nebentermin angeboten, ist es möglich, Modul B zum Haupttermin und Modul C zum Nebentermin abzulegen.
- (8) Das positiv absolvierte Aufnahmeverfahren ist nur für die Zulassung zum Studium im Studienjahr 2026/27 gültig.

§ 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassungislehramt.at erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle Studienwerber*innen ein persönliches Benutzerkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzerkontos muss von den Studienwerber*innen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.

- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt am 2. März 2026 um 09:00 Uhr und endet am 13. Mai 2026 um 12:00 Uhr. Die Frist für die Registrierung zum Nebentermin, welcher gegebenenfalls nach Maßgabe der angemeldeten Personen auf Entscheidung des Rektorats angeboten wird, beginnt am 1. Juli 2026 um 09:00 Uhr und endet am 14. August 2026 ebenfalls um 12 Uhr. Diese Fristen sind Fallfristen, welche nicht erstreckt oder nachgesehen werden.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständige, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber*in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzerkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren ist ausschließlich im persönlichen Benutzerkonto bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin von Modul B möglich. Eine neuerliche Registrierung ist innerhalb der Registrierungsfrist möglich.
- (7) Entsprechend § 27 Abs. 4 UHSBV ist im Zuge der erstmaligen Registrierung das Erhebungsformular UHStat 1 verpflichtend auszufüllen.

§ 4 Modul A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den Studienwerber*innen eigenständig und vollständig innerhalb der Frist, welche am 2. März 2026 um 09:00 Uhr beginnt und am 13. Mai 2026 um 12:00 Uhr endet, unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden. Die Frist für das Online-Self-Assessment zum Nebentermin, welcher gegebenenfalls nach Maßgabe der angemeldeten Personen auf Entscheidung des Rektorats angeboten wird, beginnt am 1. Juli 2026 um 09:00 Uhr und endet am 14. August 2026 ebenfalls um 12 Uhr. Diese Fristen sind Fallfristen, welche nicht erstreckt oder nachgesehen werden.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2026/27 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Das Ergebnis des Online-Self-Assessments ist nur dem / der Studienwerber*in bekannt und wird nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 Modul A: Auswahl von Prüfungsort, Studienort und Studium sowie Einzahlung des Kostenbeitrags

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des Online-Self-Assessments bis 13. Mai 2026 um 12:00 Uhr bzw. zum Nebentermin, welcher gegebenenfalls nach Maßgabe der angemeldeten

Personen auf Entscheidung des Rektorats angeboten wird, bis 14. August 2026 um 12 Uhr noch folgende weitere Schritte absolviert werden:

- a) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
 - b) Die verbindliche Auswahl eines Prüfungsortes und somit des Terminfensters, an dem die Studienwerber*innen den elektronischen Zulassungstest absolvieren werden.
 - c) Die Einzahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 6.
- (2) Nach Auswahl von Studienort sowie Studium und Prüfungsort und nach Einzahlung des Kostenbeitrags erhalten die Studienwerber*innen eine Registrierungsbestätigung und sind zum elektronischen Zulassungstest angemeldet.
- (3) Eine Änderung der Auswahl des Prüfungsortes ist innerhalb der Registrierungsfrist jederzeit möglich.
- (4) Eine Änderung der Auswahl von Studium und Studienort nach Absolvierung des elektronischen Zulassungstests ist im Zuge der Antragstellung auf Zulassung zum Studium möglich.

§ 6 Kostenbeitrag

- (1) Die Studienwerber*innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2026/27 entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrags beträgt 50,-- EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Verbund Aufnahmeverfahren 2026 zentral von der Universität Graz eingehoben. Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Anmeldeportal bekannt gegeben.
- (8) Die Zahlungsfrist beginnt am 2. März 2026, 9:00 Uhr und endet am 13. Mai 2026, 12:00 Uhr. Für den Nebentermin, welcher gegebenenfalls nach Maßgabe der angemeldeten Personen auf Entscheidung des Rektorats angeboten wird, beginnt sie am 1. Juli 2026 um 09:00 Uhr und endet am 14. August 2026 ebenfalls um 12 Uhr. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist am Konto der Universität Graz einlangen oder den Studienwerber*innen nicht zuordenbar sein, ist eine Teilnahme am allgemeinen Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (4) Studienwerber*innen, die ihren Prüfungstermin von Modul B zum Haupttermin 2026 nicht wahrnehmen, können nur dann an einem Nebentermin für das Studienjahr 2026/27 teilnehmen, wenn der Kostenbeitrag innerhalb der Registrierungsfrist für den Nebentermin neuerlich entrichtet wird. Für Studienwerber*innen, die aufgrund nachweislicher Krankheit nicht zu Modul B zum Haupttermin antreten, entfällt der Kostenbeitrag für die Teilnahme an einem Nebentermin.

- (5) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren oder bei Nichterscheinen zum Zulassungstest besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

§ 7 Modul B: Elektronischer Zulassungstest

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist der elektronische Zulassungstest.
- (2) Der elektronische Zulassungstest an der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum findet zum Haupttermin am 1., 2., 9. oder 10. Juni 2026 statt. Für Studienwerber*innen, die bei der Registrierung im Zeitraum von 2. März 2026, 09:00 Uhr bis 13. Mai 2026, 12:00 Uhr angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2026“ vertretenen Institutionen absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine. Der elektronische Zulassungstest zum Nebentermin, welcher gegebenenfalls nach Maßgabe der angemeldeten Personen auf Entscheidung des Rektorats angeboten wird, findet am 24. August 2026 ebenfalls an der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum statt.
- (3) Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen, persönlichen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der Studienwerber*innen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für das Lehramtsstudium und für den Beruf der Pädagog*innen zu überprüfen.
- (4) Die einzelnen Testbereiche (sprachliche, kognitive, emotionale und persönliche Ressourcen) werden mittels Multiple-Choice- und offenen Fragestellungen abgefragt. In jedem der drei Bereiche muss ein Cut-off erreicht werden, der sicherstellen soll, dass in allen leistungsrelevanten Bereichen eine entsprechende Passung bzw. Voraussetzung gegeben ist. Die Entscheidung hinsichtlich der Eignung erfolgt automatisiert auf Basis der Kombination der Ergebnisse der einzelnen Untertests. Im Falle von Störungen oder Auffälligkeiten wird der Test manuell überprüft bzw. ausgewertet.
- (5) Studienwerber*innen, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.
- (6) Studienwerber*innen, die das Testergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während des Tests unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Smartwatches, Smartphones, Tablets oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (7) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheber*innen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Private Pädagogische Hochschule Augustinum berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

- (8) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass Absolvent*innen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Reifeprüfungs- oder Schulnoten werden für den Zulassungstest nicht herangezogen.
- (9) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at bereitgestellt und muss von den Studienwerber*innen über ihr persönliches Benutzerkonto abgerufen werden.
- (10) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2026/27 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2026“ vertretenen Institution für das Studienjahr 2026/27 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 8 Bestätigung der Studienwahl

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des elektronischen Zulassungstests vorliegt, müssen die Studienwerber*innen die bei der Registrierung getroffene Auswahl des Studiums im persönlichen Benutzerkonto bis zum Ende der Frist für die Bestätigung der Studienwahl am 25. Juni 2026 für den Haupttermin bzw. am 4. September 2026 für den Nebentermin bestätigen und die Informationen über die weiteren Schritte im Zulassungsverfahren zur Kenntnis nehmen.
- (2) Mit der Bestätigung der Studienwahl für Primarstufe sind die Studienwerber*innen zum Face-to-Face Assessment an der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum angemeldet.

§ 9 Modul C: Face-to-Face Assessment

- (1) Als dritte Stufe im allgemeinen Aufnahmeverfahren ist das Face-to-Face Assessment zu absolvieren.
- (2) Das Face-to-Face Assessment besteht aus einem persönlichen Assessment, in welchem auf weitere für den Berufs- und Studienerfolg relevante Merkmale und Ressourcen eingegangen wird. Sowohl kommunikative als auch soziale und emotionale Ressourcen sind Teil dieses etwa 15 Minuten dauernden Einzelgesprächs.
- (3) Mit Modul C ist das allgemeine Aufnahmeverfahren abgeschlossen.
- (4) Das Ergebnis des Face-to-Face Assessments wird den Studienwerber*innen gemeinsam mit dem Ergebnis von Modul C + von der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum bekannt gegeben.
- (5) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe im Studienjahr 2026/27 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 10 Modul C+: Feststellung der musikalisch-rhythmischen und der körperlich-motorischen Eignung sowie der physiologischen Stimm- und Sprechleistung

- (1) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die musikalisch-rhythmische und die körperlich-motorische Eignungsprüfung sowie die Überprüfung der physiologischen Stimm- und Sprechleistung an der Private Pädagogische Hochschule Augustinum erfolgreich abzulegen.

§ 11 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung von Studienwerber*innen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für die Private Pädagogische Hochschule Augustinum

Die Rektorin:

RgR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel